

Amtsblatt der Stadt Köln

50. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 23. Januar 2019

Nummer 3

Inhalt

10	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Genehmigung der Durchführung von Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit auf dem Stadtgebiet Köln vom 14.01.2019	Seite 21
11	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrgebietes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 14.01.2019	Seite 23
12	Europawahl 2019 Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	Seite 24
13	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bau- leitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Kalscheurer Weg in Köln-Zollstock, 2. Teilaufhebung	Seite 25
14	<u>Einladung</u> zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Köln rrh. Süd am Mittwoch, 20.03.2019, 19.00 Uhr in der Gaststätte „Zum St. Martin“, Hauptstr. 59, 51143 Köln-Zündorf (Oberzündorf)	Seite 26
15	<u>Einladung</u> zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Köln Irh. Süd am Dienstag, den 26.02.2019, um 19.00 Uhr, in der Gaststätte „Zur alten Post“, in Köln-Rondorf, Rondorfer Hauptstr. 22.	Seite 27
16	Öffentliche Zustellungen	Seite 27

**10 Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin** Köln, den 14.01.2019

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Genehmigung der Durchführung von Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit auf dem Stadtgebiet Köln vom 14.01.2019

Aufgrund der

- § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl I S. 1098), geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl I S. 1057),
- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5 und 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GV. NRW. S. 370/SGV. NRW. 2010),
- § 24 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938),
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NW. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294, 3314)

– jeweils in der geltenden Fassung –

wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Halter von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Tieren im Stadtgebiet Köln.

2. Entscheidung

Mit dieser Allgemeinverfügung wird diesen Tierhaltern die Genehmigung erteilt, ihre empfänglichen Tiere, die im Stadtgebiet Köln gehalten werden, gegen den Erreger der Blauzungenkrankheit mit einem inaktivierten Impfstoff impfen zu lassen.

3. Eintragung und Meldung

a) Für die Tierarten Rind, Schaf und Ziege hat der Tierhalter in der HIT-Datenbank als beauftragter Stelle jede in seinem

Tierbestand durchgeführte Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach Durchführung der Impfung einzutragen oder eintragen zu lassen.

Anzugeben ist hierbei

- die Registriernummer seines Betriebes,
- das Datum der Impfung,
- der verwendete Impfstoff und
- im Falle von Rindern die Ohrmarkennummer jedes geimpften Tieres.

b) Für alle anderen empfänglichen Tierarten hat die Meldung nach Buchstabe a) an das Veterinäramt der Stadt Köln zu erfolgen.

4. Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW). Sie kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Auch im Einzelfall kann die unter Ziffer 2 ausgesprochene Genehmigung widerrufen oder eingeschränkt werden, insbesondere, wenn dies die Seuchenlage oder eine veränderte Risiko-einschätzung erfordern.

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG wird diese Allgemeinverfügung befristet bis zum 31.12.2019.

Begründung

Gemäß §1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Be seitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen bin ich zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung.

Ermächtigungsgrundlage der Genehmigung ist § 4 Abs. 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Danach dürfen empfängliche Tiere gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktivierten Impfstoffen geimpft werden. Diese Genehmigung wird unter den o.g. Voraussetzungen mit dieser Allgemeinverfügung erteilt.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine ansteckende Krankheit, die durch das Bluetongue-Virus (BTV) verursacht wird. BTV wird von Gnitzen, blutsaugenden Mücken der Gattung Culicoides, von Tier zu Tier übertragen und auf diesem Wege weiterverbreitet. Neben Tierverlusten verursacht die Blauzungenkrankheit hohe wirtschaftliche Einbußen der betroffenen Betriebe mit Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung durch Produktionsausfälle und bestehende Handelsrestriktionen.

Es werden mehrere Serotypen des Virus unterschieden. Derzeit zirkuliert in Osteuropa der Serotyp 4 und breitet sich von Griechenland und Bulgarien kommend weiter in Richtung Norden aus. Ende 2015 wurde dieser Serotyp bereits in Österreich nachgewiesen.

Darüber hinaus wurde im September 2015 in Frankreich erstmals wieder der Serotyp 8 nachgewiesen und verbreitete sich

über ein großes Gebiet. Mitte Dezember 2018 wurde der erste Fall von BTV-8 in Deutschland (Baden-Württemberg) nachgewiesen, seitdem werden stetig neue Ausbruchsfälle innerhalb von Baden-Württemberg nachgewiesen. Am 11.01.2019 wurde bei einem Kalb im Kreis Trier-Saarburg BTV-8 nachgewiesen.

Eine weitere Ausbreitung des Erregers innerhalb Deutschlands in den nächsten Monaten erscheint sehr wahrscheinlich. Das Virus trifft hier auf eine ungeschützte Population, eine Infektion mit dem Erreger kann zu schweren wirtschaftlichen Schäden und beträchtlichem Tierleid führen.

Gegen BTV geimpfte Tiere sind im Falle eines Ausbruchs geschützt. Darüber hinaus kann die Ausbreitung des Virus durch Impfung möglichst vieler empfänglicher Tiere zumindest verlangsamt und bestenfalls vollständig verhindert werden. Zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung wäre nach Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts eine Impfabdeckung der empfänglichen Hauswiederkäuerpopulation von 80% erforderlich. Aus diesem Grund wird die Genehmigung zur Impfung gegen BT für das gesamte Stadtgebiet Köln erteilt.

Die Regelungen zu Ziff. 3 (Eintragung und Meldung) stütze ich auf § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung.

Diese sollen eine lückenlose Dokumentation der durchgeführten Impfungen sicherstellen und somit sowohl die Feststellung des Impfstatus von Einzeltieren (insbesondere im Falle von Rindern) als auch einen Überblick über die Impfquote innerhalb der Gesamtpopulation im Stadtgebiet ermöglichen.

Darüber hinaus wird auch im Falle des Verbringens von Tieren die Weitergabe der Information über den Impfstatus an den Übernehmer gewährleistet.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, eingelegt werden.

7. Hinweis:

Die Bestimmungen der Verordnung über Sera, Impfstoffe und Antigene nach dem Tiergesundheitsgesetz vom 24.10.2006 (BGBl I S. 2355), zuletzt geändert durch Art. 135 G v. 29.3.2017 (BGBl. I S. 626), sind zu beachten.

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 VwVfG NRW).

Die Verfügung kann beim Amt für Umwelt und Verbraucherschutz, Abteilung Lebensmittelüberwachung und Veterinärdienste – Veterinäramt –, Friedrich-Ebert-Ufer 64–70, 51143 Köln während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Köln, den 14.01.2019

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Dr. Rau
Beigeordneter

11 **Stadt Köln**
Die Oberbürgermeisterin

Köln, den 14.01.2019

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrgebiets zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 14.01.2019

Aufgrund der

- § 5 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1095) (BlauzungenV) und § 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057),
- §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938),
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NW. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294, 3314),
- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5 und 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GV. NRW. S. 370/SGV. NRW. 2010)

– jeweils in der geltenden Fassung –

wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. Das gesamte Gebiet der Stadt Köln wird zum Sperrgebiet bezüglich der Blauzungenkrankheit erklärt.
2. Für das Sperrgebiet wird Folgendes angeordnet:
 - 2.1. Wer empfängliche Tiere (alle Wiederkäuerarten, z. B. Rinder, Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer in Gehegen, Wasberbüffel, Bisons, Wisente sowie Kameliden) hält, hat - sofern noch nicht geschehen - die Haltung und den Standort der Tiere unverzüglich beim
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz, Abteilung Lebensmittelüberwachung und Veterinärdienste – Veterinäramt –, Friedrich-Ebert-Ufer 64–70, 51143 Köln, Tel.: 0221-221-26211, Fax: 0221-221-26588, E-Mail: vetleb@stadt-koeln.de
anzuzeigen.
 - 2.2. Das Verbringen von empfänglichen Tieren, Embryonen, Samen und Eizellen aus dem Sperrgebiet ist verboten, so weit keine Ausnahme zugelassen ist.
 3. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 und Nr. 2.1 getroffenen Regelungen wird angeordnet.

Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergibt unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW). Sie kann jederzeit – auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung

Im Bundesland Rheinland-Pfalz wurde im Rahmen einer Handelsuntersuchung bei einem Kalb aus einem Händlerstall in der Gemeinde Wincheringen im Landkreis Trier-Saarburg der Ausbruch der Blauzungenkrankheit (Bluetongue disease - BT), verursacht durch ein Virus vom Serotyp 8 (BTV-8), am 11.01.2019 amtlich festgestellt.

Die Blauzungenkrankheit ist eine virusbedingte, meist akut verlaufende Krankheit der Schafe und Rinder. Daneben sind auch alle anderen Wiederkäuer sowie Kameliden für die Blauzungenkrankheit empfänglich. Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborten führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen). Beim aktuellen BTV-8 Geschehen zeigen sich bei Rindern und Ziegen allerdings keine oder nur sehr schwache klinische Anzeichen. Bei Schafen zeigen sich 7-8 Tage nach der Infektion erste Anzeichen einer akuten Erkrankung. Krankheitsanzeichen, die einen Ausbruch der Blauzungenkrankheit befürchten lassen, ähneln Symptomen der Maul- und Klauenseuche (MKS). Daher ist eine schnelle Abklärung von Verdachtsfällen besonders wichtig.

Der Erreger der Blauzungenkrankheit ist für den Menschen nicht gefährlich.

Die Krankheit wird durch Stechmücken der Gattung Culicoides (= Gnitzen) übertragen. Da dieerregerübertragenden Gnitzen durch den Wind weiträumig (bis zu 150 km) weitergetragen werden können, weist die Blauzungenkrankheit eine starke Ausbreitungstendenz auf.

Nach Feststellung der Blauzungenkrankheit ist gemäß § 5 Abs. 4 der BlauzungenV in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 18 TierGesG das Gebiet um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 100 Kilometern als Sperrgebiet sowie um das Sperrgebiet in einer Tiefe von 50 Kilometern als Beobachtungsgebiet festzulegen. Damit entsteht ein Restriktionsgebiet, bestehend aus Sperrgebiet und Beobachtungsgebiet, mit einem Gesamtradius von mindestens 150 km um den betroffenen Betrieb.

Mit der Festlegung von Restriktionsgebieten sind Verbringungsverbote für empfängliche Tiere sowie deren Sperma, die Eizellen und Embryonen verbunden, wodurch der Handel erschwert wird.

Innerhalb eines Restriktionsgebietes (Sperrgebiet oder Beobachtungsgebiet) ist, bezogen auf einen bestimmten Serotyp (hier BTV-8), der Handel mit empfänglichen Tieren, die aus einem Betrieb stammen, der nicht seuchenverdächtig bezüglich BT ist, unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Um zu vermeiden, dass zwischen den verschiedenen Restriktionsgebieten Handelshemmnisse entstehen, erweist es sich als sinn-

voll, die Restriktionsgebiete (Sperrgebiet und Beobachtungsgebiet) zusammenzufassen und nur ein Restriktionsgebiet (als Sperrgebiet) mit ca. 150 km Radius um den betroffenen Betrieb festzulegen.

Diese Maßnahme ist geeignet, erforderlich und zumutbar um den Handel mit empfänglichen Tieren, deren Sperma, Eizellen und Embryonen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kann von der Festlegung eines Beobachtungsgebietes abgesehen werden.

Das Verbringungsverbot empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet ergibt sich aus § 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung und dient dem Schutz gegen die Verschleppung der Blauzungenkrankheit. Danach ist das Verbringen empfänglicher Tiere aus einer Sperrzone im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungs-vorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (AbI. L 283 vom 27.10.2007, S. 37) (VO (EG) 1266/2007) verboten, soweit und solange keine Ausnahme auf Grundlage von Artikel 8 in Verbindung mit Anhang III der VO (EG) 1266/2007 zugelassen werden kann. Das Verbringungsverbot aus dem Sperrgebiet dient dem Zweck des Allgemeinwohls, um eine Weiterverbreitung der Seuche mit der Folge von Tierverlusten, wirtschaftlichen Einbußen und Handelsrestriktionen zu verhindern.

Gemäß § 6 der BlauzungenV hat derjenige, der empfängliche Tiere in einem Restriktionsgebiet hält, dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, sobald die BT amtlich festgestellt ist und das Restriktionsgebiet bekannt gegeben worden ist. Dabei ist auch der jeweilige Standort (Stall, Weide, Triebweg) mitzuteilen. Die Anzeigepflicht dient dazu, den zuständigen Veterinärbehörden zu ermöglichen, ggf. noch nicht erfasste und bekannte Wiederkäuerbestände zu untersuchen und bei Notwendigkeit entsprechenden Schutzmaßregeln zu unterstellen.

Die nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgte behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehung der in Nr. 1 und Nr. 2.1 des Tenors dieser Allgemeinverfügung erfolgten Anordnungen beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Voraussetzung für diesen ausnahmsweise erfolgenden Wegfall der aufschiebenden Wirkung einer Klage liegt vor:

Bei der BT handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden durch weitreichende Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seuchenverschleppung im Rahmen von möglichen Rechtsbehelfsverfahren überprüft wird. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Anordnungen der Nr. 2.2 (Verbringungsverbot) bedarf kei-

ner gesonderten behördlichen Anordnung, da dieser Wegfall bereits gesetzlich geregelt ist (§ 37 Satz 1 Nr. 3 TierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, eingelegt werden.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 VwVfG NRW).

Die Verfügung kann beim Amt für Umwelt und Verbraucherschutz, Abteilung Lebensmittelüberwachung und Veterinärdienste –Veterinäramt-, Friedrich-Ebert-Ufer 64-70, 51143 Köln während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Köln, den 14.01.2019

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Dr. Rau
Beigeordneter

12 Europawahl 2019

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufzuhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst **nach dem 05. Mai 2019** bei der Wahlorganisation der Stadt Köln, Bürgerdienste – Wahl-

amt, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Sie erreichen die Wahlorganisation der Stadt Köln unter folgenden Kontaktdaten:

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin
Bürgerdienste - Wahlamt
Ottmar-Pohl-Platz 1
51103 Köln
Tel.: 0221 – 221-34567
Fax: 0221 – 221-21911
E-Mail: wahlamt@stadt-koeln.de

Daneben werden die Antragsvordrucke auch in elektronischer Form beim Bundeswahlleiter unter

www.bundeswahlleiter.de

bereitgehalten.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerberin bzw. Wahlbewerber ist u.a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt

abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Köln, den 16. Januar 2019

Dr. Stephan Keller
Stadtdirektor und Stadtwahlleiter

13 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
Arbeitstitel: Kalscheurer Weg in Köln-Zollstock,
2. Teilaufhebung

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 1. Februar 2018 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nummer 65410/03 mit dem Arbeitstitel: Kalscheurer Weg in Köln-Zollstock, 2. Teilaufhebung, beschlossen. Der Geltungsbereich der Teilaufhebung liegt im Wesentlichen westlich des Kalscheurer Wegs, südlich der Wohnbebauung an der Kendenicher Straße und östlich und nördlich der Siedlergenossenschaft am Kalscheurer Weg mit der Flurstücknummer 735.

Im Bereich der Teilaufhebung ist die temporäre Errichtung von Flüchtlingsunterkünften in Systembauweise für bis zu 150 Plätze vorgesehen.

Die zur Errichtung obengenannter Flüchtlingsunterkünfte vorgesehene Fläche liegt überwiegend im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kalscheurer Weg“, der mit diesem Bereich eine öffentliche Grünfläche festsetzt. Die Festsetzung steht der Zulässigkeit von Flüchtlingsunterkünften entgegen. Aus diesem Grund ist für die Herstellung temporärer Standorte für Flüchtlingsunterkünfte die Teilaufhebung des Bebauungsplanes erforderlich.

Das städtebauliche Planungskonzept wird in der Zeit vom 30. Januar bis 6. Februar 2019 einschließlich im Bezirksrathaus Rodenkirchen, Hauptstraße 85, 50996 Köln, Öffnungszeiten Montag, Mittwoch, Freitag, 7:30 bis 12 Uhr, Dienstag, 9:30 bis 18 Uhr, Donnerstag, 7:30 bis 16 Uhr zur Einsichtnahme ausgehängt.

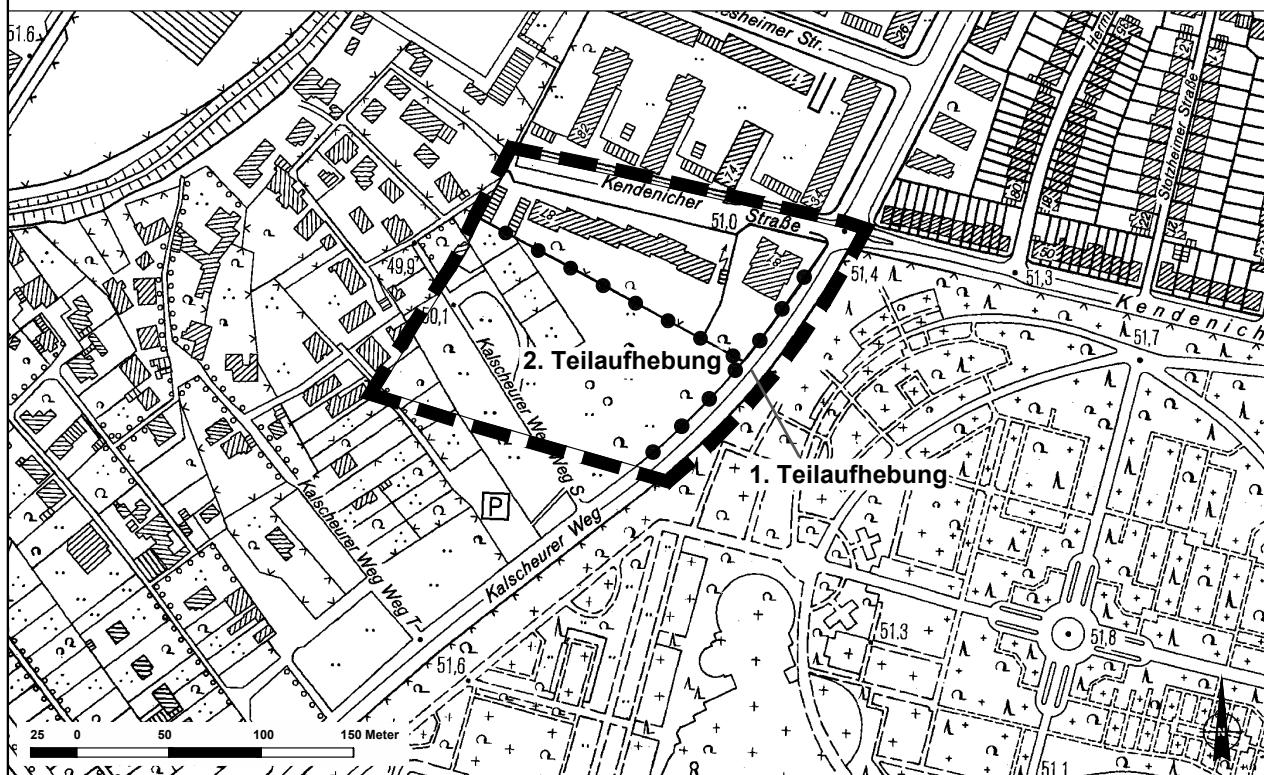
Weitere Auskünfte können beim Stadtplanungsamt unter den Telefonnummern 0221/221-27008, Herr Makrutzki, und 0221/221-22810, Herr Schwark, eingeholt werden.

Schriftliche Stellungnahmen können bis einschließlich 13. Februar 2019, an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirkes Rodenkirchen, Herrn Mike Homann, Bezirksrathaus Rodenkirchen, Hauptstraße 85, 50996 Köln, (mike.homann@stadt-koeln.de), gerichtet werden.

Köln, den 3. Dezember 2018

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Markus Greitemann,
Beigeordneter

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. (6440 Nd/03) 65410/03
2. Teilaufhebung des Kalscheurer Weg in Köln - Zollstock



14 Jagdgenossenschaft
 Köln rrh. Süd
 Rheinbergstr. 71
 51143 Köln

16.01.2019

Einladung
zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Köln rrh.
Süd am
Mittwoch, 20.03.2019, 19.00 Uhr
in der Gaststätte „Zum St. Martin“, Hauptstr. 59,
51143 Köln-Zündorf (Oberzündorf)

Eingeladen sind alle Jagdgenossen, die im rechtsrheinischen Stadtgebiet südlich der Bundesautobahn (BAB) 3 / 4 von der Rodenkirchener Brücke über BAB Dreieck Heumar und BAB 3 bejagbare Flächen (außer Eigenjagdbezirken) besitzen. Der Bezirk wird im Osten und Süden durch die Stadtgrenze, im Westen durch den Rheinstrom abgeschlossen.

Der Nachweis der bejagbaren Flächen ist vor Beginn der Sitzung dem Protokollführer vorzulegen.

Jagdgenossen können sich vertreten lassen; die Vertretungsvollmacht ist schriftlich und mit Angabe der zu vertretenden Flächen vor der Versammlung dem Protokollführer zu übergeben. Auf § 10 Abs. 4 der Satzung wird hingewiesen.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Genehmigung der Niederschrift der vorigen Jagdgenossenschaftsversammlung
3. Bericht des Vorsitzenden des Jagdvorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Kassenführers
7. Entlastung des Vorstandes
8. Ausschüttung der Jagdpachtanteile
9. Vorlage des Haushaltplanes 2019/2020
10. Information zum personenbezogenen Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung
11. Benennung eines Datenschutzbeauftragten
12. Verschiedenes

Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Der Jagdvorsteher
 Konrad Weiser

15 Jagdgenossenschaft
Köln Irh. Süd
Reiherstr. 68
50997 Köln

14.01.2019

Einladung
zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Köln Irh.
Süd am
Dienstag, den 26.02.2019, um 19.00 Uhr,
in der Gaststätte „Zur alten Post“, in Köln-Rondorf,
Rondorfer Hauptstr. 22.

Eingeladen sind alle Jagdgenossen, die im Irh. Stadtgebiet südlich der Luxemburger Straße, Salierring bis Ubierring, bejagbare Flächen (außer Eigenjagdbezirken) besitzen.

Der Nachweis der bejagbaren Flächen ist vor Beginn der Sitzung dem Protokollführer vorzulegen.

Jagdgenossen können sich vertreten lassen; die Vertretungsvollmacht ist schriftlich und mit Angabe der zu vertretenden Flächen vor der Versammlung dem Protokollführer zu übergeben. Auf § 10 Abs. 4 der Satzung wird hingewiesen.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Genehmigung der Niederschrift der vorigen Jagdgenossenschaftsversammlung
3. Bericht des Vorsitzenden des Jagdvorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Kassenführers
7. Entlastung des Vorstandes
8. Ausschüttung der Jagdpachtanteile
9. Vorlage des Haushaltplanes 2019/2020
10. Information zum personenbezogenen Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung
11. Benennung eines Datenschutzbeauftragten
12. Verschiedenes

Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Der Jagdvorsteher
gez. Füßenich

16 Öffentliche Zustellungen

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Armin Stankewitz**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des
Dokumentes:**

Zahlungsaufforderung, 15.01.2019,
22.0463536.0052.7.21325808

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung
204, Zimmer-Nr. 217, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Armin Stankewitz HS: Schlossstr. 18, 53773 Hennef

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 15.01.2019

Im Auftrag
gez. Malcherek

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Norbert Lange**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des
Dokumentes:**

Zahlungsaufforderung, 15.01.2019,
22.053213.0026.3.21325808

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung
204, Zimmer-Nr. 217, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Norbert Lange, HS: Königstr. 38, 53773 Hennef

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 15.01.2019

Im Auftrag
gez. Malcherek

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Friedrich Wilhelm Müller**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des
Dokumentes:**

Mahnung, 15.01.2019, 22.0055216.0177.5

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung
204, Zimmer-Nr. 115, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Friedrich Wilhelm Müller, Odenwaldstr. 54, 51105 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 15.01.2019

Im Auftrag

gez. Moranc

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Ciprian Dumitru Chirita

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 16.01.2019, 22.0823593.0019.2.21328505

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung
204, Zimmer-Nr. 222, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Ciprian DumitruChirita HS: Hamburger Str. 5, 50668 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 16.01.2019

Im Auftrag

gez. Diefenthal

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Frau Christa Kockelkorn

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Anhörung nach § 28 VwVfG NW wegen der Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz in der Liegenschaft Platenstr. 24, 50825 Köln vom 15.01.2019, Aktenzeichen: 321/10-KV-22/19

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für öffentliche Ordnung, Gewerbeabteilung, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Kockelkorn, Christa, Pellenzstr. 15, 50823 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann. Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 15.01.2019

Im Auftrag

gez. Gäbel

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Frau Ilka Körtgen

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Anordnung Beibringung verkehrsmedizinisches Gutachten, 16.01.2019, 322/2 – 3100 (1598/17)

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für öffentliche Ordnung, Führerscheinstelle, Zimmer 3G54, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Körtgen, Ilka, Susanne, Dünnwalder Str. 29, 51063 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 16.01.2019

Im Auftrag

gez. Siegmund

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Frau Erica Nicole Koenig

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ordnungsverfügung – Versagung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 21 Abs. 5 AufenthG, 15.01.2019, 331-301, 331-301 Br

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, 3A30, Dillenburger Str. 56–66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Erica Nicole Koenig, Eifelstr. 23, 50677 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 15.01.2019

Im Auftrag
gez. Brausten

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszstellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Albjon Gjinaj

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ordnungsverfügung – Versagung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 38a AufenthG, 15.01.2019, 331-301, 331-301 Br

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, 3A30, Dillenburger Str. 56–66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Albjon Gjinaj, Leimbachweg 13, 51069 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 15.01.2019
Im Auftrag
gez. Brausten

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszstellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Frau Galina Kizner

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zu-

gestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ordnungsverfügung – Versagung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 38a AufenthG, 15.01.2019, 331-301, 331-301 Br

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, 3A30, Dillenburger Str. 56–66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Galina Kizner, An der Fuhr 5, Wohnung-Nr. 707, 50997 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 15.01.2019

Im Auftrag
gez. Brausten

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszstellungsgesetz NRW – LZG NRW – (Benachrichtigung Herr Kofrc, Dino)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ordnungsverfügung – Befristung der aktuellen Aufenthalts Erlaubnis sowie Ablehnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 18 AufenthG, 15.01.2019, 331-302 Es 331-302 Es

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, 3A30, Dillenburger Str. 56–66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Kofrc, Dino, Von-Sparr-Str. 42, 51063 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 15.01.2019
Im Auftrag
gez. Esser

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszstellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Halil Hamidovic, *27.02.1991

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Anhörung gemäß § 28 Abs.1 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), vom 15.01.2019, 333-112-KI-VEK

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56–66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Halil Hamidovic, Boltensternstr. 10a, 50735 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 15.01.2019

Im Auftrag
gez. Schütt

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Frau Almasa Hamidovic, *10.06.1992

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Anhörung gemäß § 28 Abs.1 des Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), vom 15.01.2019, 333-112-KI-VEK

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56–66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Almasa Hamidovic, Butzweilerhofallee 51, 50829 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 15.01.2019

Im Auftrag
gez. Schütt

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Dosa, Istvan

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 15.01.2019, 501/112-10-055225

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Zentrale Unterhaltsheranziehung, Zimmer 215, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 15.01.2019

Im Auftrag
gez. Lukas

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Azmi Aksu

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 17.01.2019,
Aktenzeichen 501/112-33.053005

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Zimmer 237, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 17.01.2019

Im Auftrag
gez. Dues

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Rafid Al Saadawe

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zu-

gestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 14.01.2018,
Aktenzeichen 501/112-02.053403

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Zimmer 224, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 14.01.2019
Im Auftrag
gez. Wieler

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszstellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Özenc, Mustafa**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokuments

Schreiben vom: 21.12.2018 Bescheid über die Ablehnung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), Aktenzeichen: 1 520 1 03 03 3730

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Unterhaltsvorschusskasse, Kalker Hauptstr. 247–273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Özenc, Mustafa, Schurzelter Winkel 34, 52074 Aachen

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 18.01.2019
Im Auftrag
gez. Mohr

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszstellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Sascha Oliver Oelgarte**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung

zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Neufestsetzung des Unterhaltes, 16.01.2019,
AZ: 515/312-9805 O

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Amt für Kinder Jugend und Familie, Beistandschaft, Zimmer 501, Aachener Str. 220, 50931 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Sascha Oliver Oelgarte, Peter-Röser-Straße 8b, 50827 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, 17.01.2019
Im Auftrag
gez. Haschemi

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

28.01.2019 (Montag)	<p>Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde Stadthaus Deutz, Konferenzraum 16.F.43 14.00 Uhr</p> <p>Ausschuss Schule und Weiterbildung Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 15.00 Uhr</p>	28.01.2019 (Montag)	<p>Bezirksvertretung Rodenkirchen Bezirksrathaus Rodenkirchen Hauptstraße 85, Raum 119, 50996 Köln 17.00 Uhr</p> <p>Bezirksvertretung Ehrenfeld Bezirksrathaus Ehrenfeld Venloer Straße 419-421, Raum 116, 50825 Köln 17.00 Uhr</p>
29.01.2019 (Dienstag)	<ul style="list-style-type: none"> – Ausschuss Kunst und Kultur – Betriebsausschuss Bühnen der Stadt Köln – Betriebsausschuss Gürzenich-Orchester – Betriebsausschuss Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud <p>Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.30 Uhr</p> <p>Verkehrsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 17.00 Uhr</p>	31.01.2019 (Donnerstag)	<p>Bezirksvertretung Nippes Bezirksrathaus Nippes Neusser Straße 450, Sitzungssaal, 50733 Köln 17.00 Uhr</p>
31.01.2019 (Donnerstag)	<ul style="list-style-type: none"> – Ausschuss für Umwelt und Grün – Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln <p>Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 16.00 Uhr</p> <p>Sportausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119)ä 16.00 Uhr</p>	01.02.2019 (Freitag)	<p>Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik Stadthaus Deutz, Konferenzraum 16.F.43 14.00–16.30 Uhr</p>

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.
 Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr
Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;
Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €
Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.